

Grundsätze über den Umfang und das Verteilen von Hausaufgaben (§51 ÜSchO) in den Klassen 5 bis 10 am MGL

1. Zweck der Hausaufgaben

1.1 Sie sollen dazu dienen, die Schülerinnen* zu pünktlicher, sorgfältiger und vollständiger Ausführung von Aufträgen, zu selbstständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch der jeweils zu benutzenden Hilfsmittel (z. B. Schreib- und Zeichengeräte, Wörterbuch, Tabellen usw.) zu befähigen. Diese Fähigkeiten dürfen nicht von Anfang an vorausgesetzt werden.

1.2 Die Hausaufgaben setzen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse durch Festigung und Vertiefung von Einsichten, weitere Einübung und Anwendung von Fertigkeiten fort.

1.3 Sie sollen den Unterricht ergänzen und den Fortgang des Unterrichts vorbereiten durch

- eigene Erkundungen der Schülerinnen (z.B. Lektüre und Untersuchung von Texten, Recherchen, Experimenten)
- Besorgen und Mitbringen von Materialien in Einzel- oder Gruppenarbeit (Sammlung, Referat)
- Vertiefung und Erwerb von Kenntnissen (z. B. Vokabeln, Daten, Formeln, Gedichte, Sachzusammenhänge).

2. Umfang und Schwierigkeitsgrad

2.1 Die Aufgaben sollen von den Schülerinnen ohne fremde Hilfe und in angemessener Zeit zu bewältigen sein. Präzise Arbeitsanweisungen erleichtern ihnen das Verständnis und die Ausführung der Hausaufgaben.

2.2 Die Aufgaben sollen nach Umfang und Schwierigkeitsgrad dem Leistungsstand der Klasse entsprechen.

2.3 Die Klassenlehrerin* koordiniert bei Bedarf die Anforderungen an die Hausarbeitszeit der Schülerinnen durch Rücksprache mit den Fachlehrerinnen* und mit der Lerngruppe.

3. Kontrolle

3.1 Hausaufgaben werden von den Lehrerinnen* regelmäßig kontrolliert. Sie werden in der Regel besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

3.2 Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben („HÜ – Hausaufgabenüberprüfung“) kann entsprechend der ÜSchO (§51 Abs. 3) erfolgen.

3.3 Mit zunehmendem Alter der Schülerinnen kann die Kontrolle durch die Lehrerinnen durch gegenseitige Korrektur der Schülerinnen und durch Selbstkontrolle ergänzt werden.

3.4 Das Versäumen von Hausaufgaben wird von der Lehrerin dokumentiert; bei einem wiederholten Versäumen informiert die Fachlehrerin die Eltern der Schülerin.

3.5 Hausaufgaben können benotet werden. Die Schülerinnen werden zu Beginn des Schuljahres von jeder Fachlehrerin darüber informiert, wie er dies handhabt und welche Konsequenzen nicht erledigte Hausaufgaben nach sich ziehen.

3.6. Versäumte Hausaufgaben werden auch im Krankheitsfall in Absprache mit der Lehrerin in angemessener Frist nachgeholt.

4. Mitwirkung und Information der Eltern

Die Anteilnahme und das Interesse der Eltern an der Erledigung der Hausaufgaben ihrer Kinder sind Voraussetzungen, wenn Hausaufgaben ihren pädagogischen Zweck erfüllen sollen. Eltern unterstützen ihre Kinder durch Bereitstellung eines geeigneten häuslichen Rahmens, damit diese ihre Hausaufgaben selbstständig anfertigen können.

Über diese Grundsätze werden die Eltern im Rahmen eines Elternabends zu Beginn der Klasse 5 und bei Bedarf informiert.

** Im Text wird ausschließlich die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer alle geschlechtlichen Ausprägungen gemeint. Beschluss der GK vom 14.05.2013*